

Gemäß §§ 8 und 41 Abs. 1 lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 11 Juli 2011 folgende Nutzungsrichtlinien mit Entgelttarif beschlossen:

## **Nutzungsrichtlinien und Entgelttarif zur Vermietung der Markthütten der Gemeinde Eitorf**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Eitorf verfügt über 17 Markthütten. Diese werden verwendet und in den Fällen zu d) vermietet für

- a) Eigene Veranstaltungen der Gemeinde,
- b) Veranstaltungen anderer Träger, bei denen die Gemeinde Mitveranstalter ist,
- c) Veranstaltungen anderer Gemeinden oder ähnlicher öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- d) Veranstaltungen privater Träger im Gebiet der Gemeinde Eitorf, wobei unabhängig von der Rechtsform des Trägers eine Vermietung für gewerbliche Zwecke ausgeschlossen ist. Gewerblich in diesem Sinne ist ein Veranstaltungsträger dann, wenn er nachhaltig und auf Dauer angelegt durch Anbieten von Waren oder Dienstleistungen eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit betreibt und die Veranstaltung diesen Zwecken dient oder sie fördert.

### **§ 2 Eigenverwendung**

In den Fällen a) – c) wird die Verwendung durch den Bürgermeister (Amt 32) entschieden und durch einzelfallbezogene Vereinbarung mit dem Entleiher geregelt. In den Fällen a) und b) bleibt sie entgeltfrei und werden Aufstellung und Transport durch die Gemeinde übernommen. In den Fällen zu c) soll regelmäßig ein angemessenes Austausch- oder Entgeltverhältnis vorliegen.

### **§ 3 Vermietung**

(1) In den Fällen zu d) wird über die Vermietung als solche durch den Bürgermeister (Amt 32) entschieden und ein zivilrechtliches Mietverhältnis nach den Bestimmungen des BGB mit für alle denkbaren Nutzer gleichen Bedingungen geschlossen. In diesem sind Entgelte gemäß dem Entgelttarif nach § 4 zu vereinbaren. Für den Weihnachtsmarkt erfolgt dies im Rahmen der Zulassung der Beschicker durch die Gemeinde.

(2) Ein Anspruch auf Vorhaltung einer bestimmten Anzahl an Markthütten oder auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht. Grundsätzlich hat die Überlassung in den Fällen nach § 1 a) bis c) Vorrang, wobei bei frühzeitiger Anmeldung von privaten Trägern zu § 1 d) deren Berücksichtigung im angemessenen Verhältnis erfolgen soll. Die Berücksichtigung der Mieter innerhalb der Fälle zu § 1 d) erfolgt in der Reihenfolge des Vorliegens eines verbindlichen Angebots auf Abschluss eines Mietvertrages (Eingang des vom Mieter rechtsverbindlich unterzeichneten Mietvertrag-Vordrucks bei der Verwaltung).

(3) Der Transport einschließlich Auf- und Abladen der Markthütten erfolgt in den Fällen nach § 1 a) und b) durch die Gemeinde oder ein durch sie beauftragtes Unternehmen und in den Fällen gemäß § 1 c) in Abstimmung mit den anderen Körperschaften. Im übrigen erfolgt der Transport durch ein von der Gemeinde ausgewähltes und beauftragtes Unternehmen. Die entstehenden Transportkosten hat der Mieter gemäß § 4 zu zahlen. Abweichend davon kann der Nutzer den fachgerechten Transport auf seine Kosten selbst organisieren.

#### **§ 4 Entgelttarif**

TS	Entgelttatbestand	Entgelt in €
1	Mietentgelt je Markthütte und Nutzungstag (angefangene Tage zählen als ganzer Tag)	30,-
2	Mietentgelt je Markthütte beim Weihnachtsmarkt pauschal einschl. Transport (zzgl. Standgeld)	100,-
3	Transport (Hin- und zurück einschließlich Verladung) durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen.	Entgelt in Höhe der Unternehmerrechnung

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Dies Nutzungsrichtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bearbeitervermerk:  
Stand: 30.06.2011 = einschl. Einarbeitung der Änderung aus HA 27.06.2011